

Interessen von Individuen – Menschenrechte – oder auch der Menschheit als ganzer – etwa im Umweltbereich – zu schützen suchen); und ob dem auch eine Institutionalisierung oder gar Konstitutionalisierung des Staatensystems korrespondiert (nur sehr bedingt; im Rahmen der UN-Charta vor allem bei der Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens nach Kap. VII, was freilich den Sicherheitsrat als politischen, eben nicht juristisch-gerichtlichen Akteur ins Spiel bringt). Der Gesamtbefund in Teil 2 ist also komplex, gemischt, oder eben differenziert – differenzierter, als es die gebotene Kürze der Rezension darzustellen erlaubt. Erwähnt sei statt dessen ausdrücklich nur noch die vierte Frage des zweiten Teils, die nämlich nach der internationalen Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt im geltenden Völkerrecht. Hierzu werden, und dies sind die am ‚technischsten‘ juristisch argumentierenden, deshalb aber nicht minder interessanten und oft Klarheit stiftenden Teile der Arbeit, drei Teilaspekte untersucht: Status und Wirkung des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) – aus seiner Anerkennung ergibt sich ein Element der Subordination der Staaten in der ansonsten von Koordination geprägten Völkerrechtsordnung; die Klagebefugnis (*ius standi*) für die internationale Gemeinschaft und die Frage der sog. Verpflichtungen *erga omnes* (deren Verhältnis zum *ius cogens*, eine notorisch schwierige Frage, eine sinnvolle Klärung erfährt); und schließlich die bereits erwähnte Frage der Staatenverantwortlichkeit, zu der vor allem der jüngste Entwurf der International Law Commission kritisch gewürdigt wird.

In der Summe liegt ein weit blickendes, tief schürfendes Buch vor, das in der von einem einzelnen Autor nur erwartbaren Vollständigkeit die einschlägige Literatur (in vier Sprachen zitiert) heranzieht und nachweist, – was ein dritter Punkt wäre, es als Grund-Buch interdisziplinärer Diskurse zu verwenden. Einzig der doch erhebliche Umfang, in etwas komplexer Gliederung erschlossen, und der – leider – wieder eher abschreckende Preis könnten sich als Rezeptionshindernis erweisen. Da bleibt nur für einschlägige Bibliotheken, Studierenden aller Niveaus und einschlägiger Fächer das Werk zur Verfügung zu stellen, – und die nachdrückliche Empfehlung des Rezensenten, auf dieser so wohl geformten Leiter des geistigen Arbeitens durch eigene Lektüre selbst weiterzuklettern.

Martin List, Hagen

Gerhart Niemeyer

Law without Force

The Function of Politics in International Law

Transaction Publishers, New Brunswick (USA)/London, 2001, 408 S., £ 25,50

Kaum war, in der vorangegangenen Rezension der Arbeit von Paulus (VRÜ 35 (2002), S. 307) von der Rezeptionslast gesprochen, die die Jüngeren im Verhältnis zu den Älteren zu

tragen hätten, da kam das Buch von Gerhart Niemeyer auf meinen Tisch, bestellt ohne Hinweis in der Verlagsankündigung darauf und auch ohne Wissen darum, dass es sich beim Autor um jenen Gerhart Niemeyer handelt, der, 1907 in Essen geboren, der engste Mitarbeiter Hermann Hellers (dem das Buch als Mensch, Lehrer und Freund gewidmet ist) wurde, diesem ins spanische Exil gefolgt und später in die USA emigriert war, wo er bis 1992 an der Universität von Notre Dame politische Theorie lehrte, hoch angesehen, vor allem im Kreise des Konservatismus, zu dessen Erstarren in den USA er beigetragen hat, u.a. als außenpolitischer Berater des Präsidentschaftskandidaten Goldwater wie im Umfeld des Präsidenten Reagan. Niemeyer starb 1997 nach einem langen Gelehrtenleben, das auch ein Spiegel des 20. Jahrhunderts war. Von alledem erfährt der Leser leider weder in der Einführung von Michael Henry, der den Band in die von ihm herausgegebene „Library of Conservative Thought“ aufgenommen hat, noch aus dem Klappentext Hinreichendes. Das Internet, in dem die Philadelphia Society einen Nachruf publiziert hat (<http://www.townhall.com/phillysoc/gerhart.htm>), hilft hier weiter.

Was nun die eingangs erwähnte Last anbelangt, so kann von ihr im konkreten Fall nicht die Rede sein. Vielmehr bringt Niemeyers Buch Dreierlei. Zunächst wird für den nachgeborenen Leser noch einmal deutlich, was das nazistische Deutschland durch Vernichtung, Verfolgung oder Vertreibung nicht nur etlichen seiner Mitbürger und europäischen Nachbarn angetan hat – sondern was es sich durch die damit einhergehende Zerstörung einer Geistes-Welt auch selbst angetan hat. Verwerflichkeit war hier tatsächlich gepaart mit Dummheit!

Ein zweites, inhaltliches Interesse an Niemeyers Arbeit ist ebenfalls zunächst ein historisches. Das Buch, dessen Vorwort mit 5. November 1940 datiert ist (die Erstausgabe erschien 1941 bei der Princeton University Press), zeigt nicht nur, wie ein großer Geist mit dem Zerfall einer Völkerrechtsordnung fertig zu werden versucht, der sich vor seinen Augen ja noch abspielt. Es spiegelt auch, in sprachlich noch ganz klarer, auch insofern von Heller beeinflusster und zuweilen auch noch vom heimatlichen Deutsch angereicherter Form, die Anfänge des funktionalistischen Denkens in den Sozialwissenschaften, dessen Entdeckung hier miterlebt werden kann, bis hin zur Inspiration durch Äußerungen des Architekten Frank Lloyd Wright.

Diese beiden Punkte begründen das historische Interesse, das heutige Leser an der Arbeit haben können. Sie enthält jedoch darüber hinaus ein hohes, ganz aktuelles Anregungspotenzial für das Durchdenken gegenwärtiger Probleme. Wenn Niemeyers Vorschlag einer neuen, eben funktionalen Sicht des (Völker-)Rechts auch, wie Henry in der Einführung schreibt, später sogar von Niemeyer selbst als nicht adäquat aufgegeben worden ist, so kommen in seinen sprachlich so klaren Formulierungen (die sich wohltuend unterscheiden von der fast esoterischen, in ihrer eigenen Terminologie ‚selbstreferenziell geschlossenen Sprache‘ der funktionalistischen Nachfolger hierzulande, insbesondere seit der sogenannten ‚autopoietischen Wende‘) doch zentrale Probleme zum Ausdruck, von denen man auch heute nicht wirklich sagen kann, dass sie ‚gelöst‘ seien. Vielleicht gehören sie sogar zu jenen, bei denen das erneute Durchdenken durch jede Generation nicht nur kein Manko, sondern ihr eigentlicher Sinn ist. Was ja nicht gegen ein Kumulationsmodell der Erkenntnis

spricht, vielleicht aber gegen seine simplifizierte Version, die, zumal im Bereich von Sozialtheorie und -philosophie, an die ‚Erledigung‘ von Problemen glaubt.

Niemeyers Diagnose ist der Verfall einer Völkerrechtsordnung. Die Ursache sieht er in ihrer unzureichenden gedanklichen Grundlegung. Recht sei bisher letztlich religiös oder moralisch fundiert worden. Das trage nun nicht mehr, da den Staaten und ihren Vertretern der Glaube an die Autorität einer höheren Macht vielfach abhanden gekommen sei. Auch das Beschwören der internationalen Gemeinschaft oder der freiwilligen Vereinbarung als Geltungsgrund sei nicht wirksam, um den einschränkenden Charakter bisheriger (Völker-)Rechtsnormen effektiv werden zu lassen. Gerade darin, dass sie in römisch-rechtlicher Tradition die Rechtsordnung als eine zwischen zunächst völlig unabhängigen Personen (in Analogie: Staaten) zu konstruieren versuche, liege der Fehler der bisherigen rechtstheoretischen Grundlegung. Dem stellt er die funktionale Sicht gegenüber, die Individuen – und Staaten – von vorneherein in ihrer sozialen Verbundenheit begreift: „international relationship is not a ‘creation’ of the states’ free wills. It is connectedness-in-social-life-transcending-state-boundaries, it is the interrelatedness of different states by virtue of common or mutual concerns resulting from the congruity of tasks they pursue.“ (S. 310) So eine der Formulierungen des Gedankens, auf die internationalen Beziehungen bezogen, die sich im Buch finden. Und hieran wird auch gleich das Problem von Niemeyers Vorschlag deutlich. Funktionales (im Unterschied zu bisherigem) Recht soll nicht mehr die Akteure einschränkenden Charakter, sondern nur noch die Erfüllung ihrer eigentlichen sozialen Funktionen ermöglichenden Charakter haben. Wohlgemerkt: Soziale (oder wie Niemeyer auch sagt: kulturelle) Funktionen, nicht technische. Regelungen rein technischer Art (wie etwa Links- oder Rechts-Verkehr auf Straßen) sind für Niemeyer nur regulations, nicht wirklich Recht. Woher aber soll dann die Einigkeit beim Erkennen der ‚eigentlichen Funktionen‘ kommen? Angesichts dessen, dass Niemeyer doch in einigen besonders gelungenen Passagen zuvor die Notwendigkeit von Politik gerade damit begründet hat, dass in großen Kollektiven die Uneinigkeit über Ziele unvermeidbar ist? Wie Niemeyer später selbst einräumt: „As to the question of who is to decide about the inner necessity of ends and motives, no concise answer can be given.“ (S. 376) Nicht nur keine knappe Antwort ist möglich, sondern auch keine, die aus Herrschaft herausführt, diese in das allseitig geteilte Erkennen funktionaler Notwendigkeiten auflöst. Dieser Illusion war bereits der Marxismus erlegen, indem er die Auflösung von Politik in die Verwaltung von Sachen erwartete. Und unter – zumindest verbal deklariertem – Verzicht auf jeglichen moralischen Anspruch an Politik (als ‚alteuropäisch‘) kann man sich postmodern-funktional ebenfalls damit bescheiden, dass es nur aufs Funktionieren sozialer Systeme ankommt. Ist man zu diesem Verzicht nicht bereit, kann man dennoch eine Rolle für jene Vorgehensweise sehen, die Niemeyer in einer kontrastierenden Übersicht personalistischen und funktionalistischen Rechts (S. 355) als die funktionalistische Strategie zur Verwirklichung einer Rechtsordnung sieht: „Promoting the individuals’ consciousness of law by pointing out ends and suggesting means, of social relations“. Doch wird man dies nicht für alles halten, was zu tun ist. Vielmehr wird man Niemeyers Formulierung der personalistischen Alternativ-Strategie: „Authoritative commands

imposing standards of abstract values upon individual wills“ als unzulänglich zugespitzt zurückweisen und sich an den Versuch einer weniger autoritären, stärker diskursiven Begründung von Moral und auch Recht machen müssen. Was auf einen Prozess der diskursiven (Selbst-) Aufklärung, insbesondere der Entscheidungsträger, hinausläuft. Ein anderes Fundament hat letztlich auch Niemeyer für das Recht nicht gesehen: „The only possible means of making the powerful on this earth observe rules of inherent lawfulness is by creating in them, through careful training and constant habituation, a perspective which works as a motive in all their relevant actions.“ (S. 366)

Martin List, Hagen

Markus Krajewski

Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO)

Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 31
Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, 298 S., € 62,00

Eine überfällige Analyse! Befaßte sich die – immerhin doch rasch wachsende – deutsche rechtswissenschaftliche Literatur, von der Ausnahme der Studie Trüeb (Umweltrecht in der WTO, 2001) abgesehen, bislang im wesentlichen mit rechtssystematischen bzw. -dogmatischen Fragen des Rechts dieser vergleichsweise neuen internationalen Wirtschaftsorganisation sowohl in organisations- und verfahrens- als auch in materiellrechtlicher Hinsicht, so betritt Krajewski weithin Neuland, indem er sich – eingedenk der bereits in Vorwort und Einleitung vermerkten (S. 5, 15 f.) mannigfaltigen Aktivitäten der *civil society* – verfassungspolitischen und -theoretischen Fragestellungen zuwendet, die schon im Titel der Untersuchung deutlich gemacht werden.

Vor drei unterschiedlich umfangreichen Kapiteln – das letzte, zur „Legitimation der WTO-Rechtsetzung als Verfassungsproblem“, gerät zwar nicht knapp, aber doch am kürzesten – stellt Krajewski sein „Vorverständnis“ klar, das „ideologische Voreingenommenheiten überwinde“, indem es „eine kritische Analyse bestehender Rechtsnormen und tatsächlicher Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ erfordere; es gehe dabei „weder davon aus, daß Handelsliberalisierungen grundsätzlich sinnvoll und Eingriffe in die Wirtschaftsbeziehungen nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen sind, noch daß jede Liberalisierung einseitig den Interessen der Industrie und staatliche Regulierung der Wirtschaft den Interessen der Allgemeinheit dient“ (S. 17). Maßgeblich sei der Bezug auf die „Verwirklichung der Bedürfnisse der jeweils Betroffenen“, weshalb das Vorverständnis eines internationalen Wirtschaftsrechts mit „menschlichem Antlitz“ (Weiss/de Waart) auch mit den „Grundannahmen einer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung“ überein-